Allgemeine Geschäftsbedingungen für Spielrechtsverträge

1. Die Golfanlage Schopfheim GbR (nachstehend Gesellschaft genannt) gestattet dem Antragsteller mit Wirksamwerden des Spielrechtsvertrages die Benutzung der Golfanlage Schopfheim (Spielberechtigung).
2. Der Spielrechtsvertrag wird erst wirksam, wenn er von der Gesellschaft bestätigt wird und die aus der jeweilig beantragten Spielberechtigung anfallenden Spielgebühren bezahlt sind. Der Antragsteller verpflichtet sich, die sich aus der Beitragsordnung ergebenden Gebühren innerhalb von 14 Tagen zu bezahlen.
3. Die Verpflichtung zur Zahlung besteht auch dann, wenn der Antragsteller sein Spielrecht nur teilweise oder gar nicht ausüben kann. Für Ausfallzeiten, z.B. Sperrung des Platzes wegen Turnieren, schlechten Wetters etc. kann kein Ersatz geleistet werden.
4. Durch die Zahlung der Spielrechtsgebühr erlangt der Antragsteller das Recht, die Golfanlage im Rahmen der Platz- und Betriebsordnung der Gesellschaft zu nutzen (Nutzungsrecht). Diese Platz- und Betriebsordnung ist in ihrer jeweiligen Fassung, die durch Aushang bekannt gegeben wird, Bestandteil dieser Vereinbarung. Je nach Art der Vereinbarung kann dieses Nutzungsrecht eingeschränkt sein.
5. Dieses unterschiedliche Nutzungsrecht wird durch verschiedenfarbige Anhängeetiketten sichtbar gemacht.
6. Der Golfspieler hat das von der Gesellschaft ausgegebene Anhängeetikett gut sichtbar an seiner Golftasche anzubringen. Beim Wechsel in eine andere Spielrechtsform ist das alte Anhängeetikett unverzüglich zurückzugeben. Bei Verlust des Anhängeetiketts werden 10,00 € fällig. Spieler, die kein gültiges Anhängeetikett an ihrer Golftasche befestigt haben, können vom Spielbetrieb ausgeschlossen werden.
7. Die Nutzung sämtlicher Einrichtungen inkl. der gemieteten Geräte und Fahrzeuge erfolgt auf eigene Gefahr. Die Gesellschaft haftet für keinerlei Schäden, gleich aus welchem Rechtsgrund.
8. Der Antragsteller verzichtet auf persönliche Informationen per Post und akzeptiert anstelle dessen die Verwendung elektronischer Medien.
9. Der Vertrag gilt für das genannte Kalenderjahr und verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr wenn nicht bis 3 Monate (30. September) vor Ablauf des Kalenderjahres schriftlich bei der Gesellschaft die Kündigung oder der Antrag auf Änderung der Spielrechtsform eingegangen ist.
10. Die Gesellschaft kann die Spielrechtsgebühren jederzeit neu festlegen. Bei Erhöhung der jeweiligen Spielrechtsgebühr um mehr als 20%, besteht innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe der Erhöhung ein außerordentliches Kündigungsrecht. Die Kündigung muss ebenfalls schriftlich erfolgen.
11. Der Golfspieler hat die Golfetikette, die allgemeinen Golfregeln, die geltenden Platzregeln sowie die bestehenden Ordnungen der Gesellschaft zu beachten. Bei Verstößen behält sich die Gesellschaft Sanktionen bis hin zur fristlosen Kündigung des Nutzungsvertrages vor. Es kann keine Rückvergütung des Beitrages verlangt werden.
12. Änderungen und Ergänzungen des Spielrechtvertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Bedingungen.
13. Sollte eine dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, so bleibt der Spielrechtsvertrag im Übrigen wirksam.
14. Alle vorherigen allgemeinen Geschäftsbedingungen werden durch diese Geschäftsbedingungen ersetzt.
15. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist das Amtsgericht Schopfheim.

Geschäftsführer der Golfanlage Schopfheim GbR

Rolf Wetzel

Stand 01/2018